Feststellung gemäß § 5 UVPG
SCHOTT AG Delligsen

GAA v. 4.8.2022

Mit Mail vom 22.06.2022 stellte die SCHOTT AG einen. Antrag beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover.

Die Antragstellerin beabsichtigt an ihrem Standort Hüttenstraße 1, 31073 Delligsen gemäß dem Antrage die Erweiterung der bestehenden Hauptanlage zur Herstellung von Glas, durch eine Nebeneinrichtung, einer Lagerbehälteranlage für Propan zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung bei einer Minderung/Abschaltung der Erdgasversorgung aus dem Netz der GVU.

Die bisherige Schmelzkapazität von 50,6 t/d wird durch die Änderung der Hauptanlage durch die Nebenanlage nicht tangiert.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP_Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG sind für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls folgende Prüfprozedere erforderlich:

Demnach ist die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien.

Durch die o.g. Erweiterung der Hauptanlage durch die ebenfalls o.g. Nebenanlage entstehen keine Veränderungen der Produktionsgrößen der Hauptanlage. Die Schmelzkapazität von zuvor 50,6 t/d wird auch nach Beendigung der Änderungsmaßnahme nicht weiter erhöht.

Durch die Versiegelung einer Fläche von insgesamt 350 m² bei einer beanspruchten Flächeninanspruchnahme von 650 m² und damit verbundenen Erdarbeiten im Umfang von 1.500

m³ sind im Verhältnis der Maßnahme als geringfügig zu bewerten und stellen somit keine negativen Folgewirkungen dar.

Des Weiteren ist von dem Betrieb der geplanten Anlage kein unverhältnismäßiger Anstieg des Verkehrsaufkommens zu erwarten. Lediglich zu den Befüllungen ist damit zu rechnen, dass durch die Tankkraftwagen überhaupt Verkehr entstehen wird. Bei, wie im Antrag geschätzten, 60 Befüllungen des Tanks pro Jahr, ist allerdings davon auszugehen, dass dieses von den TKW bedingte Verkehrsaufkommen als gering einzustufen ist und somit nicht zu negativen Einflüssen auf Umwelt und weitere öffentliche Schutzgüter führt.

Gemäß Ziffer 3 des Formulars 14.3 des Antrags liegen folgende Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage.

Europ. Vogelschutzgebiet gem. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (min. 3.450 m Entfernung)
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG (min. 1.100 m Entfernung)
Biotope gem. § 30 BNatSchG (min. 1.950 m Entfernung)
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG (min. 3.450 m Entfernung)

Grundsätzlich handelt es sich hierbei um Gebiete, die aufgrund nationalen Gesetzes in besonderem Maße schützenswert sind. Allerdings ergibt sich aus dem, dem Antrag beiliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (s.o.), dass die entsprechenden Gebiete von dem Vorhaben nicht tangiert werden. Insbesondere dadurch, dass bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage bereits in einem Umkreis, mit einem Radius von > 1 m davon ausgegangen werden kann, dass kein zündfähiges Propan in der Umgebungsluft der Anlage nachweisbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass die nicht weniger, als 1.100 m entfernten Schutzgebiete nicht negativ vom Betrieb der Anlage beeinflusst werden.

Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines FFH-Gebietes, eines Naturschutzgebietes, eines Landschaftsschutzgebietes oder eines Biosphärenreservates. Weitere gesetzlich besonders geschützte Biotope sind im Vorhabensgebiet nicht verzeichnet.

Abschließende Betrachtung

Nach eingehender Betrachtung der Merkmale des geplanten Vorhabens lässt sich konkret festhalten, dass bei einem sachgemäßen Betrieb des Gastanks keine negativen Verschlechterungen der Ausgangssituation zu erwarten sind.

Auf Grundlage der allgemeinen Vorprüfung ergibt sich demnach, dass keine erheblichen Umweltschäden oder Schäden an weiteren öffentlichen Schutzgütern durch das geplante Vorhaben entstehen werden.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, hat die Behörde darüber hinaus nicht noch die übrigen in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen. Zusammenfassend lässt sich als Ergebnis des Screenings feststellen, dass durch das Vorhaben aufgrund der hier durchgeführten überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folglich ist für das o.g. Vorhaben der SCHOTT AG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.